

Statuten Aargauischer Leichtathletikverband ALV

gegründet 1919

I. Name, Sitz und Zweck

Name	<u>Art. 1</u> Der Aargauische Leichtathletik-Verband (ALV) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.
Sitz	<u>Art. 2</u> Der Sitz des Verbandes ist der Wohnort des Verbandspräsidenten.
Zweck	<u>Art. 3</u> Der ALV organisiert, fördert und beaufsichtigt als Fachverband die Ausübung der Leichtathletik für Männer und Frauen sowie des LA-Nachwuchses im Kanton Aargau und stellt seinen Mitgliedern Dienstleistungen zur Verfügung. Der ALV kann in seinem Namen Wettkämpfe organisieren.
Zugehörigkeit	<u>Art. 4</u> Der ALV ist Mitglied des Schweizerischen Leichtathletikverbandes (SLV).
Zusammenarbeit	<u>Art. 5</u> Der ALV kann mit andern Sportverbänden Vereinbarungen hinsichtlich Zusammenarbeit treffen.

II. Mitgliedschaft

Bestand	<u>Art. 6</u> Der ALV besteht aus: a) Vereinen b) Einzelmitgliedern c) Ehrenmitgliedern d) Freimitgliedern e) Assoziierten Mitgliedern (z.B. Gönner, Passivmitglieder)
Mitgliedschaft Vereine	<u>Art. 7</u> Ein Verein bzw. eine juristische Person wird durch Genehmigung seines Beitrittsbuches Mitglied des ALV. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Bei Ablehnung des Beitrittsbuches kann der Gesuchsteller an die DV des ALV rekurrieren; deren Entscheid ist endgültig. Vereine (Mitglieder SLV) aus dem geographischen Gebiet des ALV erwerben gemäss SLV-Statuten mit der Mitgliedschaft im SLV automatisch auch die Mitgliedschaft im ALV.
Einzelmitglieder	Einzelmitglieder werden aufgenommen bzw. gelten als aufgenommen: a) durch Einlösen der offiziellen Lizenz mit oder ohne Vereinsangehörigkeit, sofern der SLV dies in seinen Reglementen gestattet b) durch Wahl in den ALV-Vorstand c) nach Bestehen eines Kampf- oder Schiedsrichterkurses ALV d) durch Entrichten des Gönnerbeitrages von mindestens Fr. 300.-- e) oder durch Leisten eines Unterstützungsbeitrages als Passivmitglied
Ehrenmitglieder	Personen, die sich um den Verband oder die Leichtathletik im allgemeinen in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dazu wird eine spezielle Ehrenliste geführt.

Freimitglieder	Personen, die mehr als 20 Jahre Mitglied des ALV waren, können auf Antrag des Vorstandes von der DV zu Freimitgliedern ernannt werden.
Assoziierte Mitglieder	Vereine, Körperschaften und andere juristische wie natürliche Personen, die durch den Beitritt zum ALV ihre Unterstützung der Leichtathletik dokumentieren möchten, können als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden.
Auszeichnungen	<u>Art. 8</u> Der Vorstand kann im Rahmen der dafür geschaffenen Reglemente besondere Auszeichnungen verleihen (z.B. Ehrenmedaille).
Austritt	<u>Art. 9</u> Der Austritt aus dem ALV ist nur schriftlich möglich; er ist spätestens auf Ende des Verbandsjahres an den Präsidenten zu richten. Einzelmitglieder treten auch durch Nichteinlösen der Lizenz aus. Schieds- und Kampfrichter können ausgeschlossen werden, wenn sie nicht mehr aktiv tätig sind. Assoziierte Mitglieder ebenfalls, wenn sie ihre Gönner- und Unterstützungsbeiträge einstellen. Der Austritt eines ALV-Vereins aus dem SLV hat gemäss SLV-Statuten gleichzeitig das Ausscheiden aus dem ALV zur Folge.
Einstellung in den Rechten und Ausschlüsse	<u>Art. 10</u> Mitglieder des ALV können vorübergehend in ihren Rechten eingestellt oder ausgeschlossen werden bei: a) Verletzungen der Verbandsvorschriften, Nichtbeachtung von Beschlüssen der DV oder anderer Organe; b) Unwürdigem, dem Ansehen des Verbandes schädigendem Verhalten oder sonstigen schweren Verfehlungen.
Sanktionen	Sanktionen erfolgen durch: - den Vorstand des ALV; die Rekursinstanz ist die DV des ALV; - sowie durch den SLV gemäss dessen Statuten und Rechtspflegereglement; die entsprechende Rekursinstanz ist das Verbandsschiedsgericht des SLV.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Verbindliche Vorschriften	<u>Art. 11</u> Die Statuten, Reglemente, Verträge/Vereinbarungen und Beschlüsse des SLV sind auch für die Mitglieder des ALV verbindlich.
Rechte	<u>Art. 12</u> Unter nachfolgendem Vorbehalt stehen die Dienstleistungen des ALV und des SLV allen ALV-Mitgliedern zu. Für die Teilnahme an Wettkämpfen und Veranstaltungen des ALV und des SLV sind die jeweils gültigen Bestimmungen massgebend. a) Die Inhaber der SLV-Lizenz sind berechtigt, an allen nach der SLV-Wettkampfordnung (WO) ausgetragenen Wettkämpfen teilzunehmen. b) Die übrigen Veranstaltungen stehen grundsätzlich jedermann offen, wobei die Mitgliedschaft im ALV oder in einem seiner Mitgliedvereine verlangt werden kann.

A. Beitragspflicht

Vereinsbeiträge	<p><u>Art. 13</u> Die Vereine entrichten dem ALV Beiträge. Die Art und Höhe dieser Beiträge wird von der DV des ALV bestimmt und beträgt maximal Fr. 200.-- pro Jahr.</p>
Weitere Einnahmen zur Finanzierung	<p>Der ALV finanziert sich weiter durch</p> <ul style="list-style-type: none">- Sportfondsgelder für das Durchführen von Lagern, Trainings und Wettkämpfen- Sponsoring- und übrige Marketingeinnahmen- Einnahmen aus Gönnerbeiträgen- Weitere Einnahmen
Mitgliederbeiträge	<p><u>Art. 14</u> Der ALV verlangt pro gemeldetes Vereinsmitglied einen Kopfbeitrag. Die Höhe des Kopfbeitrages und der Bezugsmodus werden von der DV bestimmt. Der Kopfbeitrag beträgt maximal Fr. 50.-- pro Jahr. Der Bezugsmodus kann mit dem SLV koordiniert werden.</p> <p>Die Gönner entrichten jährlich einen Gönnerbeitrag von mindestens Fr. 300.--.</p> <p>Passivmitglieder leisten einen frei und selbstgewählten Unterstützungsbeitrag, mindestens jedoch einen Jahresbeitrag von Fr. 30.--.</p> <p>Ehrenmitglieder, Freimitglieder und Vorstandsmitglieder sowie die Kampf- und Schiedsrichter sind beitragsfrei.</p>

B. Publikationen

Offizielle Mitteilungen	<p><u>Art. 15</u> Mitteilungen an die Mitglieder (z.B. Ausschreibungen von Wettkämpfen und Veranstaltungen) erfolgen in den offiziellen Mitteilungen des Verbandes, gegebenenfalls auch durch Zirkularschreiben. Die DV bestimmt die Publikationen (z.B. ALV-Info, Internet, usw.), in denen die offiziellen Mitteilungen zu erscheinen haben. Diese Publikationen haben für die Mitglieder des ALV verbindlichen Charakter.</p>
-------------------------	--

C. Durchführung von Wettkämpfen

WO und IWB sowie Durchführung	<p><u>Art. 16</u> Für die Durchführung von Wettkämpfen sind die entsprechenden Vorschriften und Reglemente zu beachten, insbesondere die Wettkampfordnung (WO), die Wettkampfbestimmungen (IWB) und das Reglement der Schweizerischen Vereinsmeisterschaft (SVM). Der ALV vergibt in der Regel die Durchführung von Wettkämpfen / Meisterschaften an geeignete Vereine bzw. Veranstalter.</p>
Haftpflicht	<p><u>Art 17</u> Die Ausrichter bzw. Veranstalter von Wettkämpfen / Meisterschaften sind verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Über die Höhe der Versicherungssumme erlässt der Vorstand des ALV entsprechende Richtlinien. Die Veranstalter von ALV-Anlässen können gegen Entschädigung auch die Haftpflichtversicherung des ALV beanspruchen.</p>

D. Startberechtigung, Lizenz

Startberechtigung, Lizenz Art. 18
Die Startberechtigung und das Lizenzwesen sind in der WO bzw. durch den SLV geregelt.

IV. Organisation

Organe des ALV Art. 19
Die Organe des ALV sind:
a) Delegiertenversammlung (DV ALV)
b) Vorstand
c) Rechnungsrevisoren (Art. 32)

A. Delegiertenversammlung

Einberufung der DV Art. 20
Die ordentliche DV findet in der Regel im 1. Quartal statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 20 Tage vorher durch Publikation oder Zirkular den Mitgliedern bekannt gegeben. Wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder Vereine mit zusammen einem Fünftel der Total-Stimmzahl des Verbandes es verlangen, wird eine ausserordentliche DV einberufen.

Unterlagen für die DV Art. 21
Traktandenlisten, Jahresberichte, Finanzabschluss und Budget sowie weitere Verhandlungsunterlagen sind den Vereinen und Einzelmitgliedern mindestens 20 Tage vor der DV zuzustellen. Gleichzeitig ist den Vereinen die Anzahl ihrer Delegiertenstimmen bekanntzugeben.

Anträge Art. 22
Anträge der Mitglieder müssen bis spätestens 10 Tage vor der DV dem Präsidenten des ALV eingereicht werden.

Leitung und Durchführung der DV Art. 23
Die DV wird vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet.

Zuständigkeit der DV Art. 24
In die Zuständigkeit der DV fallen insbesondere folgende Geschäfte:
a) Genehmigung des Protokolls der letzten DV
b) Abnahme der Jahres- bzw. Tätigkeitsberichte
c) Abnahme der Finanz-, Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
d) Festsetzung der Beiträge und Gebühren
e) Genehmigung des Budgets
f) Beschlussfassung über Anträge
g) Wahlen (Mitglieder des Vorstandes, Rechnungsrevisoren)
h) Ernennung von Ehrenmitgliedern bzw. Freimitgliedern
i) Ehrungen und Auszeichnungen
k) Antrag an den SLV betreffend Ausschluss von Vereinen
l) Bestimmung der offiziellen Mitteilungsorgane
m) Genehmigung Jahresprogramm
n) Behandlung von Einsprachen gemäss Art. 7
o) Beschlussfassung über allfällige Mitgliedschaft bei anderen Verbänden und Organisationen
p) Statutenänderung
q) Auflösung des Verbandes

Ausserordentliche DV	<p><u>Art. 25</u> Wenn die Umstände es erfordern, kann der Vorstand jederzeit eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen. Er muss dies auch tun, wenn 1/5 der an der DV stimmberechtigten Mitglieder, die mindestens 20% der Delegiertenstimmen vertreten, es verlangt. Für die Einberufung ist eine angemessene Frist einzuhalten, um den Delegierten eine genügende Vorbereitungszeit zu gewähren.</p>
Stimmrecht	<p><u>Art. 26</u> Stimmberechtigt sind die an der DV anwesenden Delegierten der definitiv aufgenommenen Vereine. Die anwesenden Einzel-, Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt. Die assoziierten Mitglieder sowie Gäste haben kein Stimmrecht.</p>
Stimmenzahl	<p><u>Art. 27</u> Das zahlenmässige Stimmrecht der stimmberechtigten Vereine sowie dasjenige der Leichtathletik-Gemeinschaften in Vertretung ihrer Stammvereine richtet sich nach der Anzahl der lizenzierten Athletinnen und Athleten (Stand 31. Oktober). Die Stimmenzahl wird wie folgt ermittelt: Pro 25 lizenzierte Mitglieder = 1 Stimme (1 – 25 Mitglieder = 1 Stimme, 26 – 50 Mitglieder = 2 Stimmen, 51 – 75 Mitglieder = 3 Stimmen, usw.)</p> <p>Alle anwesenden Einzel-, Ehren- und Freimitglieder gemäss Art. 6 b) c) und d) haben je eine Stimme.</p> <p>Ein Versammlungsteilnehmer kann höchstens 3 Stimmen vertreten.</p>
Beschlussfähigkeit	<p><u>Art. 28</u> Jede statutengemäss einberufene DV ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Ausnahme Art. 30); bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.</p>
Qualifiziertes Mehr	<p><u>Art. 29</u> Für Beschlüsse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einsprachen im Zusammenhang mit Art. 7 - Wiedererwägungsanträge von früheren DV-Beschlüssen <p>sind 2/3 der abgegebenen Stimmen notwendig.</p> <p>Änderungen der vorliegenden oder Genehmigung neuer Statuten bedürfen ebenfalls einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Die Durchführung einer Totalrevision der vorliegenden Statuten wird</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf Antrag des Vorstandes, oder - wenn mindestens 20% der Delegiertenstimmen dies verlangt <p>durch die DV mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen.</p>
Wahlen	<p><u>Art. 30</u> Abstimmungen und Wahlen werden offen vorgenommen, sofern nicht mindestens mit einem Drittel der anwesenden Stimmen geheime Durchführung verlangt wird. Bei Stimmgleichheit einer geheimen Abstimmung gilt die Vorlage als verworfen.</p>
Amtsdauer des Vorstandes	<p><u>Art. 31</u> Die Wahlen in den Vorstand erfolgen grundsätzlich für eine Amtsdauer von drei Jahren. Von der DV gewählte Vorstandsmitglieder, die aus wichtigen Gründen vorzeitig zurücktreten wollen, haben den Präsidenten spätestens bis Ende September des Vorjahres schriftlich zu benachrichtigen. Bei Ersatzwahlen treten die Gewählten in die laufende Amtsdauer ein.</p>

Rechnungsrevisoren Art. 32
Es werden 3 Rechnungsrevisoren auf die gleiche Amtsdauer wie der Vorstand gewählt. Mindestens zwei von ihnen haben die Jahresrechnung zu prüfen und der DV Bericht und Antrag zu stellen.

B. Vorstand

Bestand Art. 33
Der Vorstand besteht aus mindestens 9 Mitgliedern.

Mit Ausnahme des Präsidenten und des Technischen Leiters konstituiert sich der Vorstand selbst. Er legt die Aufgaben und Kompetenzen seiner Mitglieder in einer Geschäftsordnung und besonderen Pflichtenheften fest. Der Vorstand kann zur Lösung spezieller Aufgaben Mitarbeitende mit speziellen Funktionen und beratender Stimme einsetzen bzw. beiziehen.

Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen und übt in allen Belangen die Oberaufsicht aus.

Zuständigkeit Art. 34
Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- a) Leitung der laufenden Geschäfte und Vollzug der Beschlüsse der DV
- b) Einberufung und Leitung der DV
- c) Ausarbeitung und Überwachung von Statuten
- d) Definitive Aufnahme von Mitgliedern
- e) Erlass, Änderung und Aufhebung von Reglementen
- f) Genehmigung von Verträgen und Vereinbarungen des Verbandes
- g) Jährliche Vorlage des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung
- h) Verwaltung der Finanzen; Betreuung des Lizenzwesens in Ausrichtung auf den SLV
- i) Verkehr mit Verbänden und Vereinen
- k) Bestimmung der Delegierten des ALV für DV des SLV
- l) Vergeben, überwachen und Organisation von Wettkämpfen/Meisterschaften
- m) Koordination der Wettkampftätigkeit der Vereine
- n) Führen des Archivs
- o) Organisation des Kurswesens zur Ausbildung von Trainingsleitern, Schieds- und Kampfrichtern sowie Nachwuchsleuten; Einfordern der Sportförderungsgelder bzw. der J & S-Gelder
- p) Materialbeschaffung und Wartung; Infrastrukturbeschaffung im Rahmen des bewilligten Budgets
- q) Genehmigung der Protokolle des Vorstandes und der Kommissionen

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg ist zulässig. Über die Verhandlungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

V. Finanzen

Geschäftsjahr Art. 35
Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Verwendung der Finanzen Art. 36
Die Finanzen werden vom Vorstand gemäss dem von der DV genehmigten Budget eingesetzt.

Haftbarkeit Art. 37
Für die Verbindlichkeiten des ALV haftet sein Vermögen. Die Mitglieder des ALV haften bis zur Höhe des an der DV beschlossenen Mitgliederbeitrages, jedoch maximal mit einem Betrag von Fr. 200.--. Bei strafbaren Handlungen gelangen die gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

VI. Auflösung, Verschiedenes

Archiv Art. 38
Wichtige Verbandsakten wie Protokolle, Berichte, Korrespondenzen und Jahresrechnungen werden archiviert.
Mitglieder des Vorstandes haben die Akten periodisch, spätestens aber bei Amtsaufgabe, dem Verbandspräsidenten zwecks Archivierung abzugeben.

Statutenrevision Art. 39
Eine Statutenrevision kann durch die DV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Auflösung ALV Art. 40
Die Auflösung des ALV kann nur an einer 30 Tage im Voraus zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen DV mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Delegiertenstimmen beschlossen werden.

Wird der ALV aufgelöst, so übernimmt der SLV die Verwaltung von Vermögen und Inventar. Bildet sich innert 5 Jahren kein gleichgearteter Verband, so werden Vermögen und Inventar Eigentum des SLV.

VII. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung Art. 41
Durch Genehmigung der Delegiertenversammlung vom 05. März 2005 treten diese Statuten sofort in Kraft.

Die vorliegenden Statuten ersetzen die bisherigen Statuten vom 14. Dezember 1985 mit Statutenänderungen vom 24. Februar 1989, 23. Oktober 1989 und 6. März 1992.

Für den Aargauischen Leichtathletik-Verband

Der Präsident:

Der Aktuar:

Peter Kocher

Walter Schaad

Genehmigt durch den Schweizerischen Leichtathletikverband (SLV)

Lyss, den

Der Präsident:

Der Geschäftsführer:

